

Depotreglement

Ausgabe 2010

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Leistungsangebot

¹ Die Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) übernimmt zur Verwahrung und Verwaltung im offenen Depot Bucheffekten, Wertpapiere, Rechte mit gleicher Funktion wie Wertpapiere (Wertrechte etc.). Nicht in Wertpapierform verbrieft Rechte können analog im offenen Depot verwahrt werden.

² Die Bank übernimmt zur Verwahrung im verschlossenen Depot andere Wertgegenstände, Sachen und Dokumente. Sie übernimmt dabei keinerlei Verwaltungshandlungen.

³ Depotwerte wie Wertpapiere, Kassenobligationen und Edelmetalle können in Kontoform (Effektenkonto) geführt werden.

2. Gebühren

¹ Diese Dienstleistungen sind gebührenpflichtig. Der Kunde anerkennt die jeweils geltenden Gebühren als rechtsverbindlich.

² Besondere Gebühren können erhoben werden für die Übertragung oder den Versand von Depotwerten sowie für besondere Verwaltungshandlungen wie namentlich im Zusammenhang mit Ver- und Entsiegelungen sowie Insolvenzverfahren.

³ Besondere Aufwendungen und Fremdkosten werden verrechnet.

3. Sorgfaltspflichten

¹ Die Bank sichert die verwahrten Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie die eigenen. Zur Rückgabe der identischen Gegenstände ist die Bank nur dann verpflichtet, wenn diese zur Verwahrung im verschlossenen Depot übergeben wurden.

² Die Bank haftet bei schuldhaftem Verhalten für Verlust oder Zerstörung von Depotwerten. Eine weitergehende Haftung übernimmt sie nicht. Sie haftet namentlich nicht für Schäden, die aus höherer Gewalt entstehen oder für Schäden, die daraus resultieren, dass ein Gegenstand zur Verwahrung in einem Bankgebäude ungeeignet ist.

B. Bestimmungen für offene Depots

4. Verwahrung

¹ Die Bank verwahrt Depotwerte entsprechend ihrer Beschaffenheit in ihren Tresoranlagen oder auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland. Depotwerte können bei einer Drittverwahrungsstelle sammelverwahrt werden.

² Werden Depotwerte im Ausland verwahrt, so unterliegen sie dem ausländischen Recht. Dieses kann vom schweizerischen Recht stark abweichen, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes und des Bankkündengeheimnisses. So können ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen die Weitergabe von Daten an Behörden und Dritte verlangen. Die Bank ist berechtigt, entsprechende Aufträge nicht auszuführen und Depotwerte zu verkaufen, sofern sie vom Kunden nicht rechtzeitig zur Offenlegung ermächtigt wird.

5. Verwaltung

¹ Die Bank besorgt **ohne besonderen Auftrag** die üblichen Verwaltungshandlungen wie insbesondere den Einzug fälliger Erträge, die Rückzahlungen, die Ausübung von Bezugsrechten oder deren Verkauf. Im Rahmen üblicher Verwaltungshandlungen ist die Bank berechtigt, das Konto des Kunden zu belasten, etwa im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten.

² Die Bank besorgt **auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag** weitere Verwaltungshandlungen wie insbesondere die Eintragung auf den Namen des Kunden oder die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten.

³ Gehen keine Weisungen des Kunden zu notwendigen Verwaltungshandlungen rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen Handlungen vorzunehmen.

⁴ Die Bank ergreift keine betriebsrechtlichen oder prozessualen Massnahmen und übernimmt insbesondere keine Vertretungsaufgaben im Zusammenhang mit Insolvenz- oder gerichtlichen Verfahren und beschränkt sich in solchen Fällen auf die Weiterleitung der ihr zugekommenen Informationen.

6. Gutschriften und Belastungen

¹ Gutschriften und Belastungen erfolgen, vorbehaltlich einer rechtzeitigen gegenteiligen Anweisung des Kunden, auf ein dem Depot zugeordnetes Konto.

² Gutschriften erfolgen vorbehaltlich des Eingangs.

7. Verfügungsrecht

¹ Der Kunde kann, unter Vorbehalt von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen wie namentlich von Sicherungsrechten und Kündigungsfristen, in üblicher Weise über die von ihm bei der Bank deponierten Vermögenswerte verfügen.

² Die Bank kann vom Kunden eine Empfangsbestätigung bzw. einen schriftlichen Auftrag verlangen.

³ Der Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

C. Bestimmungen für verschlossene Depots

8. Übergabe

¹ Wertgegenstände, die im verschlossenen Depot verwahrt sind, sind grundsätzlich versiegelt, plombiert oder auf andere Weise verschlossen zu übergeben. Die Verpackung ist mit der Adresse des Kunden und einer Wertangabe zu versehen.

² Das Öffnen ohne Beschädigung von Siegel, Plomben oder Verschluss darf nicht möglich sein; ansonsten übernimmt die Bank keinerlei Haftung.

9. Inhalt

¹ Verschlossene Depots dürfen keine feuer- oder sonst gefährliche oder zerbrechliche Gegenstände enthalten. Bei Zuwiderhandlung haftet der Kunde für den Schaden.

² Die Bank ist berechtigt, jederzeit Aufschluss über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen und den Inhalt zu kontrollieren.

10. Rückgabe

¹ Nimmt der Kunde die Gegenstände zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe oder Verschluss sofort zu melden.

² Die vorbehaltlose Empfangsbestätigung des Kunden befreit die Bank von jeder Haftung.

11. Haftung und Versicherung

¹ Die Bank haftet für den unmittelbaren Schaden, sofern sie ein großes Verschulden trifft, jedoch höchstens für den auf der Verpackung angegebenen Wert.

² Seitens der Bank besteht kein über diese Haftung hinausgehender Versicherungsschutz; ein solcher ist Sache des Kunden.

D. Schlussbestimmungen

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu diesem Reglement. Vertragliche Vereinbarungen gehen dem Reglement und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

13. Änderung des Reglementes

¹ Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieses Reglementes vor.

² Eine Änderung dieses Reglementes wird dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

14. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2001.

© Schaffhauser Kantonalbank, 31. Dezember 2009